

ANFRAGE von Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht), Domenik Ledergerber (SVP, Herrliberg) und Lorenz Habicher (SVP, Zürich)

betreffend Behindertengerechte Haltestellen im Kanton Zürich

Gemäss dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BhiG, 151.3) liegt eine Benachteiligung beim Zugang zu einem Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs vor, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerten Gründen möglich ist. Aufgrund dieser Vorgabe wurden seit Inkrafttreten dieses Gesetzes und werden kontinuierlich Bushaltestellen im ganzen Kanton Zürich behindertengerecht ausgebaut. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass bis Ende 2023 der öffentliche Verkehr grundsätzlich hindernisfrei sein muss. Gemäss einem Bericht des SRF (Schweizer Radio und Fernsehen) vom 18. Februar 2018 müssten bis dann bei rund 25'000 Bushaltestellen in unserem Lande die Trottoirkanten so erhöht werden, dass ein Rollstuhlfahrer alleine in den Bus fahren kann, was eine enorme Herausforderung für die Kantone darstellt, da diese in der Regel für alle Bushaltestellen an Kantonsstrassen zuständig sind. Einschränkungen dazu finden sich im 3. Abschnitt des BhiG, Art. 11. und 12., unter dem Titel «Verhältnismässigkeit», wobei der endgültige Entscheid, ob eine Bushaltestelle behindertengerecht ausgebaut werden muss, einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde unterstellt wird.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Bushaltestellen gibt es im Kanton Zürich?
2. Wie viele Bushaltestellen im Kanton Zürich sind behindertengerecht ausgebaut?
3. Wie viele Bushaltestellen wurden im Kanton Zürich seit Inkrafttreten des BhiG am 1.1.2004 aufgrund dieser gesetzlichen Auflage umgebaut und zu welchen Kosten (Schätzung der Gesamtkosten)?
4. Wie viele Franken veranschlagt die Baudirektion derzeit für den behindertengerechten Ausbau einer einzelnen Bushaltestelle?
5. Verfügt der Kanton Zürich über eine Statistik, welche festhält, durch wie viele Behinderte die einzelnen Bushaltestellen im Kanton regelmässig benutzt werden?
6. Wird im Kanton Zürich die Erhebung, durch wie viele Behinderte eine Bushaltestelle regelmässig genutzt wird, zwingend für die Entscheidungsfindung verlangt, bevor die entsprechende Bushaltestelle behindertengerecht umgebaut werden kann oder aus Gründen der Verhältnismässigkeit darauf verzichtet wird?

Hans-Peter Amrein
Domenik Ledergerber
Lorenz Habicher